

II- 993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

15. Juni 1972

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. 50.004/22-4/0/1/1972

1010 Wien, den

Stubenzing 1
Telephon 57 56 55

197

392/A.B.

zu 419/J.

Präs. am 16. Juni 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi
und Genossen betreffend geplanter Atom-
kraftwerkbau Zwentendorf

(Zl. 419/J-NR/1972)

In der vorliegenden Anfrage werden unter Bezug-
nahme auf den geplanten Bau eines Atomkraftwerkes
Zwentendorf an die Frau Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz folgende Fragen gerichtet:

"1. Wurde bei der Wahl des Standortes für das
geplante Kernkraftwerk auf die letzten internationalen
Erkenntnisse Bedacht genommen, insbesondere im Hinblick
auf die Hauptwindrichtung, die Fließrichtung der Donau
und die Erdbebensicherheit?

2. Welche unabhängigen Fachleute aus den Gebieten
der Radioökologie, Biologie, Meteorologie, Hydrobiologie,
Medizin und Genetik wurden von Ihrem Ministerium zum
Genehmigungsverfahren herangezogen bzw. zu diesem Thema
um ihre Stellungnahme ersucht?

3. Welche Argumente waren ausschlaggebend dafür,
daß Ihr Ministerium trotz der oben angeführten Bedenken
zahlreicher Fachleute zu einer positiven Beurteilung des
geplanten Kernkraftwerkbaus kam?"

In Beantwortung dieser Fragen habe ich folgendes
auszuführen:

- 2 -

ad 1:

Die Errichtung von Kernspaltungskraftwerken in Österreich kann nicht grundsätzlich untersagt werden, da das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, in § 5 die Bewilligung der Errichtung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen - auch ein Kernkraftwerk ist als solche Anlage anzusehen - nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens vorsieht. § 5 Abs. 4 und 5 des zitierten Bundesgesetzes bestimmen ausdrücklich, daß die Bewilligung hiefür zu erteilen ist, wenn für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird bzw. wenn durch in den Bewilligungsbescheid aufzunehmende Bedingungen und Auflagen dieser Schutz gewährleistet wird.

Die Gesundheit des Menschen und der Schutz des Lebens gegen Schäden durch ionisierende Strahlen sind nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes in Österreich die Leitprinzipien bei der Bewilligung der Errichtung von Kernkraftwerken. Die Bewilligungsbehörde hat daher insbesondere zu prüfen, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorgen gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen sind, vor allem auch im Hinblick auf ihren Standort. Das Strahlenschutzgesetz verpflichtet die Bewilligungsbehörde ausdrücklich, diesbezüglich Sachverständige zu hören. In Wahrnehmung dieser Verpflichtung hat mein Ministerium vor Erlassung des ersten Teilbewilligungsbescheides, der sich auf die Bewilligung

- 3 -

des Standortes und des Grundkonzeptes der geplanten Kernkraftwerksanlage in Zwentendorf beschränkt, verschiedene Wissenschaftler als verantwortliche Sachverständige zu den einzelnen Standortfaktoren die von besonderer Bedeutung sind, wie zu den seismischen, meteorologischen, geologischen und hydrologischen Verhältnissen des Standortes, aber auch Sachverständige vom radioökologisch-medizinisch-biologischen Standpunkt aus hinsichtlich der Auswirkungen der Anlage auf die Bevölkerung der Umgebung und schließlich Reaktor- und Strahlenschutzfachleute als Sachverständige zur sicherheitstechnischen Beurteilung des vorliegenden Projektes gehört.

Die gehörten Sachverständigen gelangten in ihren Gutachten übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß nach der Darstellung des Sicherheitsberichtes für das Kernkraftwerk Tullnerfeld die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen ausreichenden Vorsorgen gegen Schäden durch die Errichtung der Anlage getroffen sind, daß der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen ausreichend gewährleistet erscheint und daß gegen den gewählten Standort aus den nach dem Strahlenschutzgesetz maßgeblichen Gründen keine Bedenken bestehen. Die Sachverständigen setzen dabei voraus, daß die im Sicherheitsbericht niedergelegte Grundkonzeption der Anlage bei der Errichtung eingehalten wird, die von ihnen geforderten Gutachtensbedingungen, die in den Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden, beachtet werden, die Begutachtung und Prüfung der Auslegung sicherheitstechnisch wichtiger Anlageteile im weiteren Verlauf